

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 29
– Freilichtmuseum bäuerlicher Kulturdenkmale –
der Stadt Detmold

Durch v.g. Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Maßnahmen gebildet werden.

Umlegungs- und Enteignungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da das Gelände eigentümlich zusammengehört und der geplanten Nutzung geschlossen zugeführt wird.

Die Wirtschaftswege, die der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Museumsgeländes dienen, sind mit denen außerhalb des Museumsgeländes liegende verbunden, so daß die geplante Bewirtschaftung vom Gute Johannettental aus erfolgen kann.

Der Zielverkehr zum Freilichtmuseum wird durch eine außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 29 liegende kurze museumseigene Straße mit großem Parkplatz aufgenommen. Straße und Parkplatz werden vom Museum unterhalten.

Das Freilichtmuseum hat einen Besuchereingang im Norden und verfügt über drei Wirtschaftseingänge im Norden, Süden und Westen.

Die anfallende Kosten für die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen des Freilichtmuseums übernimmt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Für die Durchführung des Planzieles ist etwa eine Zeit von fünfzehn Jahren vorgesehen.

Detmold, den 8. Juli 1965

Stadt Detmold
Der Stadtdirektor
Stadtplanungsamt

Im Auftrage:

Städt. Oberbaurat